

SO_GERICHTE VSBES.2017.110 vom 28. März 2017

SO Obergericht, 2017-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.110

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.110 du 28 mars 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.110 del 28 marzo 2017

Erwägungen

E. 18

April 2017) beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde ein und beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die nochmalige Prüfung der Sachlage (A.S. 4). 8. Mit Beschwerdeantwort vom 18. Mai 2017 lässt sich die Beschwerdegegnerin vernehmen und beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen (A.S. 7 ff.). 9. Die Beschwerdeführerin hält mit Replik vom 22. Mai 2017 an ihrem Standpunkt fest (A.S. 16) sowie die Beschwerdegegnerin mit Duplik vom 26. Mai 2017 (A.S. 19).

10. Auf die Ausführungen in den Rechtsschriften der Parteien wird soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen. II. 1.

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, zulässiges Anfechtungsobjekt) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten. 1.2 Streitig und zu prüfen ist

vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung zurecht verneint hat. 2. Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG, SR 837.0) zählt die für die Arbeitslosenentschädigung massgeblichen

Anspruchsvoraussetzungen auf. Danach ist unter anderem erforderlich, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG). Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG unter anderem Personen, die innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnten, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten (Urteil des Bundesgerichts 8C_116/2017 vom 29. Mai 2017 E. 4.1). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen vollzogen haben, wird die Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert (Art. 9a Abs. 2 AVIG). 3.

3.1 Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin seit 2012 selbständig erwerbend ist. Dies bestätigt sie in ihren Emails vom 2. März 2017 und dies geht auch aus dem Einsatzvertrag vom 5. April 2012 sowie dem Auszug aus dem individuellen Konto hervor (AWA-Urkunde 9). Dort wird die Beschwerdeführerin seit 2012 als selbständig Erwerbende aufgeführt. Gemäss Einsatzvertrag vom 5. April 2012 wurde vereinbart, dass die Beschwerdeführerin auf Stundenbasis arbeitet und der B.____ GmbH ihren Arbeitseinsatz jeden Monat in Rechnung stellt (AWA-Urkunde 6). Weiter ist dem

Einsatzvertrag zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin selbständig Erwerbende und Arbeitnehmerin eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers ist. Aus den genannten Dokumenten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin nicht aufgrund eines arbeitsrechtlichen Vertrages i.S.v. Art. 319 ff. Obligationenrecht (OR, SR 220) für die Firma B.____ GmbH tätig war, sondern vielmehr in einem auftragsrechtlichen Verhältnis nach Art. 394 ff. OR. So hat sie ein Stundenhonorar bezogen und besagter Unternehmung als externe, selbständig tätige Person für ihre Tätigkeiten monatlich Rechnung gestellt.

3.2 Als Selbständige hat die Beschwerdeführerin keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeführt (i.S.v. Art. 13 Abs. 1 AVIG), erfüllt aber gleichzeitig auch nicht die Voraussetzungen von Art. 14 AVIG, wonach Personen aufgrund gewisser Gegebenheiten von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden können. Infolge fehlender Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während mindestens zwölf Monaten in den vier Jahren zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 31. Januar 2017 (Rahmenfrist) erfüllt die Beschwerdeführerin die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG nicht. 3.3 Gemäss Art. 24 AVIG gilt als Zwischenverdienst jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, dass die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode (Kalendermonat [Art. 27a Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV, SR 837.02)]) erzielt und das geringer ist als die ihr zustehende Arbeitslosenentschädigung (AVIG-Praxis ALE, Stand 2017, C 123). Der Umstand, dass ein Einkommen als Zwischenverdienst berücksichtigt wird, hat jedoch keinen Einfluss auf einen allfälligen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. 3.4 Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung zurecht verneint. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 4. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.